

# Memminger Stadtrecht MStR



## Anhang I

2.10

### Benutzungsordnung

2.10

### für die Städtische Sing- und Musikschule Memmingen

Vom 20. Juli 1979

zuletzt geändert am 25. Juli 2022

#### Änderungen:

<i>beschlossen am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
03.04.2019	§§ 3, 4, 5
25.07.2022	§§ 3, 4, 5

	Seite
§ 1 Allgemeines .....	1
§ 2 Gliederung .....	2
§ 3 Schuljahr und Unterrichtszeit.....	3
§ 4 Aufnahme .....	3
§ 5 Beendigung des Schulbesuchs .....	3
§ 6 Unterrichtsbesuch .....	4
§ 7 Schulordnung und Entgelt .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	4

## § 1

### Allgemeines

- (1) <sup>1</sup> Die Stadt Memmingen betreibt die Sing- und Musikschule als eine öffentliche Unterrichts- und Bildungseinrichtung auf privatrechtlicher Grundlage. <sup>2</sup>Sie ermöglicht im Rahmen dieser Benutzungsordnung allen Einwohnern der Stadt, diese Einrichtung in Anspruch zu nehmen. <sup>3</sup>Auswärtige können zugelassen werden, mit ihnen können Sondervereinbarungen insbesondere über das zu entrichtende Entgelt geschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup> Die Sing- und Musikschule soll junge Menschen frühzeitig zum Singen und Musizieren führen und Freude und Verständnis für musikalische Betätigung auch in alle übrigen Kreise der Bevölkerung tragen. <sup>2</sup>Sie ergänzt - unbeschadet der Privatmusiklehrtätigkeit - den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen. <sup>3</sup>Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.
- (3) <sup>1</sup> Die Sing- und Musikschule vermittelt eine grundlegende gesangliche und instrumentale Schulung. <sup>2</sup>Sie pflegt alle Sing- und Musizierformen aus den Gebieten der Jugend-, Haus- und Volksmusik und die Formen des gemeinschaftlichen Musizierens.

- (4) Die Sing- und Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## § 2

### Gliederung

- (1) <sup>1</sup>Die Sing- und Musikschule gliedert sich in eine Singabteilung, eine Instrumentalabteilung und eine Musiktheorieabteilung; die Abteilungen umfassen jeweils eine Unter-, Mittel- und Oberstufe. <sup>2</sup>Als Vorstufe ist der Unterricht in musikalischer Früherziehung vorangestellt. Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Lehrplänen festgelegt. Die Zugehörigkeit der Schüler zu den einzelnen Stufen richtet sich nach Eignung und Leistung.
- (2) Die Singabteilung umfaßt:
- a) <sup>1</sup>In der Unterstufe Grundkurse für Singen und musikalische Grundausbildung.  
<sup>2</sup>Hierzu gehören auch rhythmisch-musikalische Erziehung, Gehörbildung und Einführung in die allgemeine Musiklehre.  
<sup>3</sup>Vor Aufnahme oder neben der instrumentalen Ausbildung sollen auch die Schüler der Instrumentalabteilung den Grundkurs besuchen.
  - b) <sup>1</sup>In der Mittelstufe Sing- und Chorklassen.  
<sup>2</sup>Hierzu gehören Pflege und altersgemäße Schulung der Stimme, Notensingen, Liedpflege und Musikkunde.
  - c) <sup>1</sup>In der Oberstufe Fortbildungskurse für Jugendliche und Erwachsene.  
<sup>2</sup>Hierzu gehören Chorschulungskurse mit Betreuung der Einzelstimmen, Sologesangsunterricht, Einführung in musikalische Werke unter Einbeziehung theoretischer Fächer.
- (3) <sup>1</sup>Die Instrumentalabteilung umfaßt:
- a) In der Vorstufe Gruppenunterricht in Musikalischer Früherziehung, Orff sowie Früher Anfang auf Streich- und Blasinstrumenten.
  - b) In der Unter- und Mittelstufe Gruppenunterricht.
  - c) In der Oberstufe Gruppen- und Einzelunterricht.
- <sup>2</sup>Grundsätzlich werden die wesentlichen Streich-, Blas-, Zupf- und Schlaginstrumente unterrichtet.  
<sup>3</sup>Die Instrumentalabteilung umfaßt in allen Stufen Instrumentalensembles, Spielkreise und Orchestergruppen.
- (4) Die Musiktheorieabteilung umfaßt:
- a) Noten-, Intervallehre, Harmonie- und Satzlehre;
  - b) Gehörbildung in Form von Rhythmus- und Melodiediktaten;
  - c) Musikgeschichte im Überblick.

### § 3

#### Schuljahr und Unterrichtszeit

- (1) Das Schuljahr beginnt stets zum 1. September und endet mit Ablauf des 31. August.
- (2) <sup>1</sup>Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. <sup>2</sup>Soweit sinnvoll, werden auch Unterrichtseinheiten mit 30 und 60 Minuten abgehalten.
- (3) Jede Singklasse hat wöchentlich eine Unterrichtsstunde.
- (4) Jede Instrumentalgruppe hat wöchentlich eine Unterrichtseinheit.
- (5) Im Fach Musiktheorie wird wöchentlich eine Unterrichtsstunde abgehalten.

### § 4

#### Aufnahme

- (1) An der Städtischen Sing- und Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen und systematisch unterrichtet.
- (2) <sup>1</sup>Anmeldungen für die Neuaufnahme sind schriftlich bis spätestens 30. Juni des laufenden Schuljahres an die Schule zu richten. <sup>2</sup>Bei minderjährigen Bewerbern müssen die Sorgeberechtigten die Anmeldung unterschreiben.
- (3) Der Unterrichtsvertrag wird stets für ein Schuljahr (s. § 3 Abs. (1)) abgeschlossen. Eine stillschweigende Vertragsverlängerung wird ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>In der Regel sollen alle drei Ausbildungsstufen (Unter-, Mittel- Oberstufe) durchlaufen werden. <sup>2</sup>Der Übergang von einer Stufe in die nächstfolgende kann je nach Eignung und Leistung des Schülers verkürzt werden.

### § 5

#### Beendigung des Schulbesuchs

- (1) Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann nur in dringenden Fällen durch die Schulleitung genehmigt werden, bei schulpflichtigen Kindern nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten.
- (2) Ein Schüler kann ausgeschlossen werden:
  - a) bei ungenügender Leistung,
  - b) bei Verzug in der Zahlung des Entgelts,
  - c) bei schwerwiegenden Verfehlungen.

Die Eltern minderjähriger Schüler sind vorher schriftlich zu verständigen und auf Wunsch anzuhören.

## § 6

### Unterrichtsbesuch

- (1) <sup>1</sup>Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. <sup>2</sup>Verhinderungsfälle müssen rechtzeitig bei der Lehrkraft angezeigt werden.
- (2) Bei wiederholt unentschuldigten Versäumnissen erfolgen:
  - a) Mahnung durch die Lehrkraft,
  - b) schriftliche Androhung des Ausschlusses durch die Schulleitung,
  - c) Ausschluß.

## § 7

### Schulordnung und Entgelt

- (1) Soweit einschlägig gilt die allgemeine Schulordnung an Staatlichen Schulen in Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Höhe des Entgelts für die Inanspruchnahme der Sing- und Musikschule richtet sich nach der besonderen Entgeltordnung.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.<sup>1)</sup>

---

1) Betrifft die ursprüngliche Fassung. Der Wortlaut dieser Fassung gilt ab 01.03.2022.